



Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma Speira GmbH in Neuss

Düsseldorf, den 20.06.2024

Bezirksregierung Düsseldorf

Aktenzeichen: 53.03-0082185-0030-G16-0023/24

Antrag der Firma Speira GmbH nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 28.03.2024 bei mir eingegangen am 18.04.2024, zuletzt ergänzt am 17.06.2024 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Al-Schmelzanlage und Gießerei auf dem Werksgelände an der Koblenzer Str. 122 in 41468 Neuss im Wesentlichen durch CO₂-Reduzierung durch höheren Einsatz von Schrotten, Erneuerung/Modernisierung von Teilanlagen sowie Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Beginns.

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Speira GmbH, Aluminiumstr. 1, 41515 Grevenbroich, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß §§ 16 Abs. 1, 6 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte wesentliche Änderung der Aluminium-Schmelzanlage und Gießerei am Standort in 41468 Neuss, Koblenzer Str. 122 (Gemarkung Norf, Flur 2, Flurstück 11, 36, 64, 65, 74, 76, 77 und Gemarkung Nievenheim, Flur 22, Flurstück 28, 29) in Verbindung mit einem Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Beginns gestellt. Gegenstand des vorliegenden Antrags sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen die in zwei Ausbaustufen unterteilt sind:

Die Ausbaustufe 1 beinhaltet:

- Die Schrottlagerung die im Wesentlichen die Errichtung von Lagerboxen in Halle G, die Errichtung eines Vorlegierungslagers in Halle H (Süd), die Errichtung von Lagerboxen in Halle H (Nord) zum Mischen diverser Aluminium-Schrotte, die Errichtung von Stellplätzen für Krätzecontainer in Halle H (Süd), die Errichtung von Bodenwaagen für Fahrzeuge zwischen den Hallen G und H



sowie zwischen den Hallen H und I und Schließen der Dachreiter der Hallen G und H beinhaltet.

- Die Logistikeinrichtungen für den Schrotttransport die im Wesentlichen bestehen aus: Errichtung einer Lkw-Eingangswaage in der Straße Ost bei Ausfall der Waage Pforte, Errichtung von Lkw-Halte- und Wartespuren sowie eines Wendehammers besteht
- Die Errichtung und der Betrieb einer Beprobung die im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb einer Schrottbeprobungshalle zwischen Hallen G und H und den Entfall der Befundigung in der UBC-Anlage und die Nutzung dieser Fläche als Schrottlager ohne Erhöhung der Lagerkapazität beinhaltet.
- Die Errichtung der Lagerboxen LN12, LN13 und LN14
- Die Errichtung und Betrieb des Recyclingofen S4 an Gießofen 51 der Gießanlage 50 (Schmelzkapazität von max. 83.000 t Input und max. 66.000 t Output)
- Der Umbau der Gießanlage 50 mit Rückbau des Ofens 52
- Die Erweiterung der vorhandenen Gasreinigungsanlage
- Die Erweiterung des Gießereigebäudes auf der Südseite zur Errichtung von 4 Krätzekippstationen sowie Lagerfläche für den Schmelzbetrieb u. a. Stellplätze für Krätzekübel zum Abkühlen
- Der Entfall der vorhandenen Krätzekippstation inkl. Errichtung von 2 vorhandenen Krätzepressen innerhalb des Gebäudebereiches und den Anschluss der neuen Krätzekippstation an den vorhandenen Staubfilter Q 30030
- Die Errichtung und Betrieb vier weiterer Tiegelaufheizstationen in der Gießhalle
- Die Verlagerung der Kippstation für den Tiefbettfilter der Anlage 80 Austausch der bestehenden Inliner-Entgasereinheiten an Gießanlagen 50, 60, 70 und 80 zur Reduzierung von Wasserstoff, Alkalimetallen und nichtmetallischen Einschlüssen, inkl. der Verlegung zugehöriger Gasleitungen
- Die Erweiterung der bereits genehmigten Chlorgasversorgung zur Metallreinigung um die neuen Entgasereinheiten der Gießanlagen 50, 60, 70 und 80 und Anpassung der genehmigten Lagermenge im Chlorfasslager von 2 Fässern à 500 kg auf gesamt 1.500 kg und



- Die Anpassung der Schmelz- und Gießkapazitäten der Gesamt-Gießerei (inkl. UBC-Schmelzofen S3)

Die Ausbaustufe 2 beinhaltet:

- Die Errichtung von Lagerboxen (für ca. 6.500t diverse Aluminium-Schrotte) und Schließung der Dachreiter und Verbreiterung der Hallenzufahrt in der Halle I
- Die Errichtung von 2 Paketierpressen in Halle H
- Die Verlegung der Stellplätze für Krätzecontainer

Sonstige Antragsgegenstände sind zudem noch:

- Die Anpassung des Immissionsaufpunktes IO 10 (Stüttgener Straße 40a) soll gemäß einer Gemengelage erfolgen
- Für die mit Anzeigebestätigung vom 13. Februar 2023 (Sauerstoffbrenner am Ofen S1) und 14. Juli 2023 (Lagerflächen für UBC) bestätigten Maßnahmen wird gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG die Genehmigung beantragt
- Die Anpassung im Bereich der UBC-Anlage die im Wesentlichen aus der Änderung der Anzahl der nächtlichen Lkw-Bewegung sowie der Anpassung der Kapazität der Delackierungsanlage von 7,1 t/h auf 9 t/h besteht

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen und die Anlage in Betrieb zu nehmen. Die Antragstellerin beantragt auf der Grundlage des § 8a BImSchG auch vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung zu beginnen.

Das Vorhaben ist darüber hinaus der Nummer 3.5.2 Spalte 1 (A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die von der Antragstellerin hierzu gemachten Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Der Antrag auf Genehmigung nach §§ 16 Abs. 1, 6 i. V. m. dem Antrag nach § 8a BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom



11.07.2024 bis einschließlich 12.08.2024 (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

Stadtverwaltung Neuss, Rathaus, Amt für Stadtplanung, 3. Etage, Zimmer 3.802, zu erreichen über Eingang 5 Michaelstraße 50, 41456 Neuss

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch 08.30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und

Stadtverwaltung Dormagen, Technisches Rathaus, Fachbereich Städtebau, Stadtplanung, Erdgeschoss, Zimmer 024, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch 08.30 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ist der Zugang zu den oben genannten Orten uneingeschränkt möglich. Um Wartezeiten zu vermeiden wird eine Terminvereinbarung empfohlen. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle unter nachfolgenden Kontaktdaten:

1. Bezirksregierung Düsseldorf: Telefon-Nr.: 0211/475-3387,

E-Mail: eileen.weckermann@brd.nrw.de

2. Stadtverwaltung Neuss: Telefon-Nr.: 02131/906101,



E-Mail: stadtplanung@stadt.neuss.de

3. Stadtverwaltung Dormagen: Telefon-Nr.: 02133/257-6157,

E-Mail: stadtplanung@stadt-dormagen.de

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit den Antragsunterlagen wurden der Bezirksregierung Düsseldorf u. a. die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorgelegt:

- Schalltechnische Untersuchung
- Erschütterungsgutachten
- Immissionsprognose sowie Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft
- Landschaftspflege-, Naturschutz-, und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Allgemeine Vorprüfung nach der Umweltverträglichkeitsprüfung
- Entwässerungsplanung zum Neubau der Krätzekipstation sowie der Logistikflächen

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den Stadtverwaltungen Neuss und Dormagen innerhalbinnerhalb der **Einwendungsfrist vom 11.07.2024 bis einschließlich 12.09.2024** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“



erhoben werden. Dies bedeutet, dass eine E-Mail ohne Unterschrift bereits der erforderlichen Form genügt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de-mail.de. Weitere Informationen zur elektronischen Kommunikation mittels De-Mail finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die->

[bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0](https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0). Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Dabei soll das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) nach Möglichkeit bezeichnet werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von ihnen als bevollmächtigte Person bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt, können unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **24.09.2024, 10:00 Uhr** im Holiday Inn Düsseldorf – Neuss, Anton-Kux-Straße 1, 41460 Neuss. Zum



Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nummern 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung, den Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchzuführen, trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV. Sollte ein Erörterungstermin aus dem letztgenannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.



Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gezeichnet

Eileen Weckermann

